



Warnzeichen nach Kennzeichnungsverordnung

Die Verwendung von Warnzeichen zur Kennzeichnung von Gefahrenbereichen ist detailliert in der Kennzeichnungsverordnung (KennV 1997) geregelt. Sowohl das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) als auch das Bundesbedienstetenschutzgesetz (B-BSG) beziehen sich auf diese Verordnung. Zahlreiche Symbole werden darin beschrieben, beispielsweise Warnzeichen, Verbotssymbole und Gebotssymbole. Diese Folge von „Sicherheit im Chemielabor“ ist den Warnzeichen gewidmet.

Grundsätzlich sind die Warnzeichen dreieckig. Die Sicherheitsfarbe Gelb muss mindestens 50 % der Fläche des Zeichens ausmachen. Das Piktogramm und der Rand des Zeichens sind schwarz zu halten. Wichtig ist, dass die Zeichen dauernd gut sichtbar sind: Sie dürfen also nicht abgedeckt oder überklebt werden und sind bei Verschmutzung zu reinigen.

Sinnvoll sind die Warnzeichen natürlich nur dann, wenn ihre Bedeutung allgemein bekannt ist. Ein Aushang im Chemiesaal oder allgemein am Arbeitsplatz, der zumindest die dort verwendeten Warnzeichen erklärt, wäre daher sehr wünschenswert.

Einige Fotos aus der Praxis



Der Lösemittelschrank ist falsch gekennzeichnet (nach ChemV anstatt nach KennV).



Das Chemikaliengefäß ist falsch gekennzeichnet (nach KennV anstatt nach ChemV).



Korrekte Kennzeichnung eines Säureschranks: Schild „Warnung vor ätzenden Stoffen“ (KennV).

Literatur

- CD-ROM „Sicherheit im Chemielabor“
- Kennzeichnungsverordnung 1997
- AK-Broschüre „Gefahren richtig kennzeichnen“

